

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

A. Problem und Ziel

Zum 11. April 2007 tritt die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates in Kraft. Dadurch werden im Fahrpersonalgesetz eine Reihe von Änderungen, insbesondere im Bereich der Ermächtigungsnormen erforderlich. Gleichzeitig ergibt sich aus den ersten Erfahrungen mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes die Notwendigkeit, bestimmte Anpassungen vorzunehmen.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Anpassungen und Verbesserungen. Er ist gleichzeitig Voraussetzung für die erforderlichen Änderungen der Fahrpersonalverordnung und die Neufassung der Kontrollrichtlinienverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten


Keine

Insbesondere entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

 EU 2007 DE

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin,  März 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

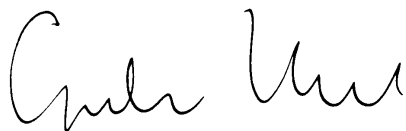
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Der Bundesrat hat in seiner 830. Sitzung am 16. Februar 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Fahrpersonalgesetzes**

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S. 1), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) sowie der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S. 35)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „Lenkzeitunterbrechungen“ durch das Wort „Fahrtunterbrechungen“ ersetzt.

cc) Im Satzteil nach Buchstabe e wird die Angabe „Artikeln 5, 6, 7, 11, 13 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ durch die Angabe „Artikeln 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zur Durchführung des Artikels 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, Rechtsverordnungen über die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Regelung zu erlassen,“.

c) In Nummer 3 Buchstabe a und e wird das Wort „Lenkzeitunterbrechungen“ jeweils durch das Wort „Fahrtunterbrechungen“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85,“ die Angabe „(EG) Nr. 561/2006,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Tätigkeitsnachweise“ die Wörter „Schaublätter und“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat die von den Fahrerkarten und den Massenspeichern kopierten Daten unter Berücksichtigung der Grundsätze des Satzes 12 ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Kopierens zu speichern.“

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Der Unternehmer hat die Schaublätter im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Aushängung aufzubewahren.“

dd) Die bisherigen Sätze 7 bis 11 werden die Sätze 8 bis 12.

ee) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Daten“ das Wort „unverzüglich“ und nach dem Wort „löschen“ die Wörter „und die Schaublätter unverzüglich zu vernichten“ eingefügt.

ff) Im neuen Satz 11 wird die Angabe „Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006“ ersetzt.

3. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Auskünfte aus dem Kontrollgerätregister

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Kontrollgerätregister die nach § 12 der Fahrpersonalverordnung gespeicherten Daten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Kontrolle von Fahrerkarten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 an die hierfür zuständigen Behörden und

Stellen im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Kontrollbehörden und -stellen dürfen die nach § 12 der Fahrpersonalverordnung gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen, soweit die Kenntnis dieser Daten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Kontrolle von Fahrerkarten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Die Daten sind zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die für das Kontrollgerätregister zuständige Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung der Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ gestrichen.

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 dort genannte Daten nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert,“.

cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 7 ein Schaublatt nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,“.

dd) Die bisherigen Buchstaben f bis i werden die Buchstaben g bis j.

ee) Der neue Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 8 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet,“.

ff) Im neuen Buchstaben h wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 8“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 9“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ gestrichen.

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Schaffner oder Beifahrer einsetzt, der das in Artikel 5 genannte Mindestalter nicht erreicht hat,
2. nicht dafür sorgt, dass die in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 genannten Lenkzeiten, die in Artikel 7 Satz 1 genannte Fahrtunterbrechung und die in Artikel 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5 und 6 genannten Ruhezeiten vom Fahrer eingehalten werden,
3. entgegen Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1 einen Fahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder
4. entgegen Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe c einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Fahrer gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 genannte Lenkzeit, die in Artikel 7 Satz 1 genannte Fahrtunterbrechung oder eine in Artikel 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5, 6 oder 7 genannte Ruhezeit oder Ruhepause nicht einhält,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 5 eine andere Arbeit oder eine Bereitschaftszeit nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise festhält,
3. entgegen Artikel 12 Satz 2 Art oder Grund einer Abweichung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vermerkt oder
4. entgegen Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 2 einen Auszug auf dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Neubekanntmachung des Fahrpersonalgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Fahrpersonalgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz ändert das Fahrpersonalgesetz (FPersG). Die Änderung ist erforderlich, auf Grund der Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sowie der Richtlinie 88/599/EWG durch die Richtlinie 2006/22/EG. Beide Vorschriften treten an Stelle der bisher geltenden EG-Bestimmungen bezüglich Lenk- und Ruhezeiten bzw. Kontrolle derselben. Weiter werden Vorschriften im Hinblick auf erste Erfahrungen mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes geändert.

II. Wesentlicher Inhalt der neuen EU-Bestimmungen

Die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist am 11. April 2006 bekannt gegeben worden. Sie tritt in wesentlichen Teilen am 11. April 2007 in Kraft. Danach wird unter anderem die Mindestruhezeit der Fahrer von derzeit 8 Stunden auf 9 Stunden erhöht sowie eine 14-tägige Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden vorgeschrieben. Die höchstzulässige Lenkzeit in der Kalenderwoche wird auf 56 Stunden begrenzt. Die höchstzulässige Lenkzeit in der Doppelwoche beträgt 90 Stunden.

Die neue sogenannte EG-Kontrollrichtlinie bestimmt Mindeststandards für die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr. Diese Standards werden gegenüber der alten EG-Kontrollrichtlinie angehoben.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 des Grundgesetzes (GG).

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG für eine bundesgesetzliche Regelung sind erfüllt. Die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Sinne erfordert, dass der betroffene Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr einheitlich geregelt wird. Eine Regelung durch die Länder würde zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen führen. Die Beteiligten im Straßenverkehr müssen darauf vertrauen können, dass die Anwendung der oben genannten EG-Regelungen in Deutschland gegenüber allen Beteiligten gleich geschieht. So müssen auch die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 geregelten sogenannten nationalen Ausnahmen für alle Beteiligten gleichlautend im nationalen Recht (Fahrpersonalverordnung) verankert werden, da sonst unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für gleiche Gewerbezweige entstünden. Das Fahrpersonalgesetz ist Ermächtigungsgrundlage für diejenigen Regelungen, mit denen die EG-Verordnung ergänzt und die EG-Kontrollrichtlinie in das nationale Recht umgesetzt wird.

Unbeschadet dessen beschränkt sich das Gesetz auf die Änderung bzw. Ergänzung von Regelungen, die bereits durch Bundesgesetz getroffen wurden.

IV. Kosten

Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fahrpersonalgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die geänderten Grundbestimmungen der EG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisher anzuwendenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 werden durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ersetzt.

Zu Buchstabe b

Artikel 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, der Regelungen zum Mindestalter des Fahrpersonals enthält, gilt nach Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG noch bis zum 10. September 2008 (Absatz 2 und 4) bzw. 10. September 2009 (Absatz 1). Die entsprechenden Ordnungswidrigkeiten finden sich in § 22 des Entwurfs der künftigen Fahrpersonalverordnung. Deshalb wäre eine Löschung des Verweises auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 in § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes verfrüht.

In § 2 Nr. 1 des Fahrpersonalgesetzes wird nicht mehr auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verwiesen, weil Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 aufgehoben worden ist und es deshalb für die Verordnungsermächtigung an der in § 2 Nr. 1 letzter Halbsatz des Fahrpersonalgesetzes genannten Voraussetzung, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung anheimgestellt oder auferlegt wird, fehlt. Um gleichwohl den Erlass von Durchführungsvorschriften zu Artikel 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 im Ordnungswege zu ermöglichen, wird in § 2 des Fahrpersonalgesetzes eine neue Nummer 1a eingefügt.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 und 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderten Grundbestimmungen der EG. Der Verweis auf die Verord-

nung (EWG) Nr. 3820/85 bleibt aus den zu Nummer 1 Buchstabe c genannten Gründen bestehen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung von Satz 2 wird klargestellt, dass der Fahrer dem Unternehmer auch die Schaublätter zur Aufbewahrung aushändigen muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen. Zum anderen wird die Aufbewahrungsfrist für die digitalen Daten auf die in Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehene Mindestzeit von einem Jahr beschränkt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dem neuen Satz 7 in § 4 Abs. 3 des Fahrpersonalgesetzes wird der Unternehmer verpflichtet, die Tachographenscheiben (Schaublätter) des mechanischen Kontrollgerätes unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes genau so lange wie die gespeicherten Daten, nämlich ein Jahr, aufzubewahren. Dies entspricht der in Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Mindestaufbewahrungszeit.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich im Wesentlichen um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Tachographenscheiben (Schaublätter) zu vernichten. Ferner wird klargestellt, dass die Löschung der Daten und die Vernichtung der Tachographenscheiben nach Ablauf der Speicher- bzw. Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderten Grundbestimmungen.

Zu Nummer 3 (§ 4c)

Mit der Vorschrift wird eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für Auskünfte aus dem Kontrollgerätartenregister an die zuständigen Behörden und Stellen geschaffen (Absatz 1). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass festgestellt werden kann, ob und wie viel Fahrerkarten einer Person bereits ausgestellt wurden.

Absatz 2 ermächtigt die zuständigen Kontrollbehörden und -stellen, die Daten zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Kontrolle der Fahrerkarten abzurufen und zu verwenden. Sind die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, sind sie zu löschen.

Durch Absatz 3 soll soweit wie möglich gewährleistet werden, dass die Daten tatsächlich nur zu diesen Zwecken abgerufen werden.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 1)

Durch die Änderungen werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die geänderten Grundbestimmungen angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 8a)

Die Bußgeldvorschriften betreffend Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind in dem neuen § 8a des Fahrpersonalgesetzes zusammengefasst.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Fahrpersonalgesetz in der Fassung, die es mit den Änderungen durch Artikel 1 gefunden hat, bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 830. Sitzung am 16. Februar 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 2 Nr. 1a FPersG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zur Durchführung des Artikels 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, Rechtsverordnungen

a) über die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Regelung,

b) soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b geahndet werden können,

zu erlassen,“.

Folgeänderungen

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

„aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) einer Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 2135/98, des Artikels 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 1a Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) einer Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 2135/98, des Artikels 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 1a Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

Begründung

Artikel 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 enthält wichtige Regelungen zum Mindestalter des Fahrpersonals und gilt nach Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG noch bis zum 10. September 2008 (Absatz 2 und 4) bzw. 10. September 2009 (Absatz 1).

In § 2 Nr. 1 FPersG wird nicht mehr auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verwiesen, weil Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 aufgehoben worden ist. Deshalb fehlt es für die Verordnungsermächtigung an der in § 2 Nr. 1 letzter Halbsatz FPersG genannten Voraussetzung: „soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung anheimgestellt oder auferlegt wird“.

Um gleichwohl den Erlass von Durchführungsvorschriften zu dem weiter geltenden Artikel 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 im Verordnungswege zu ermöglichen, wird in § 2 FPersG eine neue Nummer 1a eingefügt. Diese Einfügung ist auch erforderlich, um die Rechtsgrundlage für die in der Fahrpersonalverordnung vorgesehene Bezeichnung der Tatbestände zu bilden, die als Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 geahndet werden können.

Die Verweisungen auf § 2 Nr. 1a FPersG sind für die Verordnungsermächtigung erforderlich.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₀ – neu –** (§ 4 Abs. 3 Satz 1 FPersG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

„aa₀) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 11“ jeweils durch die Angabe „Satz 12“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Änderung. Durch die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc vorgesehene Einfügung von Satz 7 wird Satz 11 zum neuen Satz 12.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 4 Abs. 3 Satz 6 FPersG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 4 Abs. 3 Satz 6 die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 21a des Arbeitszeitgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen nach dem Arbeitszeitgesetz sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Zu einer Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen für

Arbeitszeitanzeige und zu einer Angleichung an die Fristen für die Aufbewahrung der Arbeitszeitanzeige nach dem Arbeitszeitgesetz ist eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren vorzusehen. Die Aufbewahrungsfrist wird damit auf die im Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene Mindestaufbewahrungsfrist beschränkt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 4 Abs. 3 Satz 7 FPersG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist § 4 Abs. 3 Satz 7 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Schaubblätter“ sind die Wörter „und Ausdrücke“ einzufügen.
- b) Die Wörter „ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Aushändigung“ sind durch die Wörter „nach Ende der Mitführpflicht zwei Jahre“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 21a ArbZG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen nach dem Arbeitszeitgesetz sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Zu einer Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen für Arbeitszeitanzeige und zu einer Angleichung an die Fristen für die Aufbewahrung der Arbeitszeitanzeige nach dem Arbeitszeitgesetz ist eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren vorzusehen. Die Aufbewahrungsfrist wird damit auf die im Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene Mindestaufbewahrungsfrist beschränkt.

Der Zeitpunkt, ab dem die Aufbewahrungspflicht für die Schaubblätter und Ausdrücke durch den Unternehmer beginnt, ergibt sich aus dem Ende der Mitführpflicht durch den Fahrer. Der Zeitpunkt der Aushändigung ist nicht praxisnah, da der Zeitpunkt der Übergabe der Schaubblätter und Ausdrücke durch den Fahrer an den Unternehmer jeweils zusätzlich festgehalten werden müsste, um den Ablauf der Aufbewahrungspflicht für den Unternehmer zu bestimmen. Dies würde zu unnötigem zusätzlichem bürokratischem Aufwand führen. Die Formulierung „nach Ende der Mitführpflicht“ ist durch die Rechtsprechung bereits hinreichend konkretisiert, z. B. durch Entscheidungen des OVG Hamburg, OLG Hamm 1981 und OLG Schleswig 1980. Nahezu alle gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit der Dauer bzw. dem Beginn der Aufbewahrungspflicht beschäftigen, stimmen dahingehend überein, dass „die Aufbewahrungspflicht mit dem Ende der Mitführpflicht des Fahrers beginnt“.

Diese Auslegung ist sinnvoll und hat sich bewährt, da nur anhand des Endes der Benutzungspflicht (gleich dem Ende der Mitführpflicht) der genaue (kalendermäßige) Zeitpunkt des Beginns der Aufbewahrungspflicht bestimmt und errechnet werden kann.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 4 Abs. 3 Satz 8 FPersG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

„ee) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Danach sind die Daten zu löschen und die Schaubblätter und Ausdrücke zu vernichten, soweit sie nicht auf Grund anderer rechtlicher Vorschriften weiterhin gespeichert oder aufbewahrt werden müssen.““

Begründung

Die Unternehmen werden verpflichtet, nicht mehr der Aufbewahrungspflicht nach fahrapersonalrechtlichen Vorschriften unterliegende Daten zu löschen sowie Schaubblätter und Ausdrücke zu vernichten, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer längeren Aufbewahrungsfrist unterliegen. Die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen wird gestärkt. Den Zeitpunkt der Datenlöschung oder Vernichtung von Schaublätteln und Ausdrücken bestimmt die längste gesetzliche Aufbewahrungspflicht. Eine andere Regelung würde mit steuerrechtlichen Bestimmungen kollidieren, da § 147 AO vorschreibt, dass bestimmte für die Besteuerung relevante Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren sind. Werden z. B. die Schaubblätter in einem Unternehmen als Ursprungsbelege für die Lohnabrechnung verwendet (beispielsweise als Nachweis für die Arbeitszeit, die die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden übersteigt), dann fallen sie unter diese Regelung. In § 147 Abs. 3 AO ist dabei ausdrücklich geregelt, dass kürzere Fristen in Gesetzen außerhalb der Steuergesetzgebung, beispielsweise in den Sozialvorschriften, die Fristen nach § 147 AO unberührt lassen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee₁ – neu – (§ 4 Abs. 3 Satz 9 FPersG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe ee folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„ee₁) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „sowie die Schaubblätter und Ausdrücke“ eingefügt.“

Begründung

Redaktionelle Änderung. Die Schaubblätter und Ausdrücke müssen wie die Daten des digitalen Kontrollgerätes gegen Verlust und Beschädigung gesichert werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4c Abs. 2 Satz 1 FPersG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 4c Abs. 2 Satz 1 die Wörter „Kontrollbehörden und -stellen“ durch die Wörter „Behörden und Stellen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung. Die einheitliche Begriffswahl „Behörden und Stellen“ in den Absätzen 1 und 2 vermeidet Unklarheiten bei der Auslegung von Absatz 2.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f FPersG),

Doppelbuchstabe dd

(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis j FPersG),

Doppelbuchstabe ee

(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g FPersG),

Doppelbuchstabe ff

(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h FPersG)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 7 ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.“

b) Doppelbuchstabe dd und Doppelbuchstabe ee sind zu streichen.

c) In Doppelbuchstabe ff ist die Angabe „neuen Buchstaben h“ durch die Angabe „Buchstaben g“ zu ersetzen.

Begründung

Da die Daten und Schaublätter auch nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Abgabenordnung, wenn die Daten für die Lohnabrechnung verwendet wurden) ggf. länger aufbewahrt werden müssen, ist eine Bußgeldbewehrung des § 4 Abs. 3 Satz 8 FPersG nicht angezeigt. Sie würde den Unternehmer unweigerlich in einen rechtlichen Konflikt führen, entweder gegen die eine oder die andere Rechtsnorm zu verstoßen. Um diesem Konflikt zu entgehen, müsste der Unternehmer diese Daten mehrfach führen oder gezielt aussondern, was zu einer unnötigen erheblichen bürokratischen Belastung der Betriebe führen würde.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 8a Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. nicht dafür sorgt, dass die in Artikel 6 Abs. 1 bis 3 genannten Lenkzeiten, die in Artikel 7 genannte Fahrtunterbrechung und die in Artikel 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 9 Abs. 1 genannten Ruhezeiten oder Ruhepausen vom Fahrer eingehalten werden.“

Begründung

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit zweimal in der Woche auf höchstens zehn Stunden verlängert werden. Gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die Fahrtunterbrechung in zwei Teilunterbrechungen vorgeschriebener Länge genommen werden. Durch die neue Formulierung der Nummer 2 wird diesen Möglichkeiten der Flexibilisierung nun Rechnung getragen.

Nach der ursprünglich vorgesehenen Regelung wäre die Verlängerung der täglichen Lenkzeit auf zehn Stunden zwei Mal in der Woche sowie die Splittung der Fahrtunterbrechung bußgeldbewehrt. Der Unternehmer wäre in den nach europäischem Recht vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten für den Transport eingeschränkt und hätte einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Mitbewerbern.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf eine regelmäßige tägliche Ruhezeit unter bestimmten Umständen bis zu zweimal mit einer Ge-

samtdauer von einer Stunde unterbrochen werden. Ohne die Aufnahme des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wäre die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift nicht möglich.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 8a Abs. 1a – neu – FPersG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 8a nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagentur gegen Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verstoßen.“

Begründung

Nach Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind die Unternehmen, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen verpflichtet, bei der vertraglichen Vereinbarung von Beförderungszeitplänen nicht gegen die o. g. Verordnung zu verstoßen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift müssen mit Sanktionen belegt werden können. Es ist daher erforderlich, den Tatbestand im neuen § 8a zu normieren.

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 8a Abs. 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. eine in Artikel 6 Abs. 1 bis 3 genannte Lenkzeit, die in Artikel 7 genannte Fahrtunterbrechung oder die in Artikel 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5, 6 oder 7 oder Artikel 9 Abs. 1 genannten Ruhezeit oder Ruhepause nicht einhält.“

Begründung

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit zweimal in der Woche auf höchstens zehn Stunden verlängert werden. Gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die Fahrtunterbrechung in zwei Teilunterbrechungen vorgeschriebener Länge genommen werden. Durch die neue Formulierung der Nummer 1 wird diesen Möglichkeiten der Flexibilisierung nun Rechnung getragen.

Nach der ursprünglich vorgesehenen Regelung wäre die Verlängerung der täglichen Lenkzeit auf zehn Stunden zweimal in der Woche sowie die Aufteilung der Fahrtunterbrechung bußgeldbewehrt. Der Fahrer wäre in den nach europäischem Recht vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten für die Fahrt und die Fahrtunterbrechungen eingeschränkt.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf eine regelmäßige tägliche Ruhezeit unter bestimmten Umständen bis zu zweimal mit einer Gesamtdauer von einer Stunde unterbrochen werden. Ohne die Aufnahme des Artikels 9 Abs. 1 der Verord-

nung (EG) Nr. 561/2006 wäre die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift nicht möglich.

12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 8a Abs. 4 – neu – FPersG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 8a folgender Absatz anzufügen:

„(4) Als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von den Absätzen 1, 1a und 2 können abweichend von § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch Handlungen geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes festgestellt werden, sofern hierfür noch keine Sanktion verhängt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Handlung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaats begangen wurde. Wird ein Verstoß festgestellt, der nicht im Inland begangen wurde und der von einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, oder von einem Fahrer, der seinen Arbeitsplatz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, begangen wurde, so kann die zuständige Behörde bis zum 1. Januar 2009, anstatt eine Sanktion zu verhängen, dem Mitgliedstaat oder dem Drittstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz oder der Fahrer seinen Arbeitsplatz hat, den Verstoß melden.“

Begründung

Umsetzung von Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Danach obliegt es dem Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu ermächtigen, gegen ein Unternehmen und/oder einen Fahrer bei einem in seinem Hoheitsgebiet festgestellten Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 eine Sanktion zu verhängen, und zwar selbst dann, wenn der Verstoß im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen wurde. Die EU verfügt im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts über keine allgemeine Zuständigkeit, sondern ist lediglich befugt, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, bei Verstößen strafrechtliche Sanktionen vorzusehen (vgl. EuGH-Urteil C-176/03 vom 13. September 2005). Somit bedarf es für die ge-

bietsübergreifende Ahndung als Ordnungswidrigkeit einer Rechtsgrundlage im Rahmen des bundesdeutschen Rechts. Eine entsprechende Regelung im Fahrpersonalgesetz ist erforderlich, da § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nur die Ahndung von Fahrzeitverstößen erlaubt, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden und soweit eine gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 – neu – (§ 9 Abs. 1 FPersG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer einzufügen:

„6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Sitz oder eine geschäftliche Niederlassung hat, ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die geschäftliche Niederlassung oder der Hauptsitz des Betriebes liegt, bei der der Betroffene tätig ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den §§ 37 und 38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Begründung

Die Richtlinie 2006/22/EG schreibt vor, dass bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände die bisherigen Erfahrungen mit den verschiedenen Beförderungsarten und Unternehmenstypen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind Betriebskontrollen durchzuführen, wenn schwere Verstöße bei Straßenkontrollen festgestellt werden. Weiterhin haben die Mitgliedstaaten ein System zur Risikoeinstufung zu errichten. Um diesen Forderungen gerecht werden zu können, ist es unabdingbar erforderlich, dass die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten jeweils durch die für den Firmensitz zuständige Behörde erfolgt. Dies stellt sicher, dass die Informationen aus Betriebs- und Straßenkontrollen bei der für den Betrieb zuständigen Behörde hinsichtlich der Risikoeinstufung insgesamt verarbeitet werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Nr. 1a FPersG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Bei den Folgeänderungen ist zu beachten, dass Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 eine Ausnahmeregelung zu Absatz 2 des Artikels 5 enthält und nicht bußgeldbewehrt werden kann. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b des Fahrpersonalgesetzes ist daher jeweils die Angabe „Artikel 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ zu ersetzen (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b).

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 4 Abs. 3 Satz 1 FPersG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 3 Satz 6 FPersG)

Der Vorschlag wird grundsätzlich abgelehnt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vereinheitlichung der Aufbewahrungsfristen mit § 21a Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes bedeutet für solche Unternehmen, die sich für die Nachweise nach dem Arbeitszeitgesetz nicht der Schaublätter und elektronischen Fahrdaten bedienen, sondern separate Arbeitszeitlisten führen, zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Klärungsbedarf besteht insoweit, als gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass solche Unternehmen, die sich für die Nachweise nach dem Arbeitszeitgesetz der Schaublätter und der elektronischen Fahrdaten bedienen, dies auch weiterhin können (siehe dazu unten zu Nummer 5 und 8 Buchstabe b).

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 4 Abs. 3 Satz 7 FPersG)

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Wort „Ausdrucke“ durch die Wörter „die gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und § 2 Abs. 3 der Fahrpersonalverordnung zu fertigenden Ausdrucke“ zu ersetzen ist. Die nähere Umschreibung des Begriffs „Ausdrucke“ ist im Hinblick auf das Bestimmtheitsanfordernis der Bußgeldbewehrung der Aufbewahrungspflicht (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) erforderlich. Gleiches gilt im Hinblick auf die Nummern 5, 6, und 8 Buchstabe b.

b) Hinsichtlich der zweijährigen Aufbewahrungsfrist wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen. Der Berechnung der Aufbewahrungspflicht kann mit der Maßgabe zugestimmt werden, dass die Wörter „nach Ende der Mitführungspflicht“ durch die Wörter „nach dem Ablauf der Mitführungspflicht nach Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“ ersetzt werden. Hinsichtlich der näheren Um-

schreibung des Zeitpunktes, ab dem die Frist zur Aufbewahrung beginnt, gilt das zu Buchstabe a Ausgeführte entsprechend.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 4 Abs. 3 Satz 8 FPersG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Hinsichtlich des Begriffs „Ausdrucke“ gilt das zu Nummer 4 Buchstabe a Ausgeführte. Klärungsbedarf besteht noch insoweit, als insbesondere im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung der Lösch- bzw. Vernichtungspflicht (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee) der Zeitpunkt, bis zu welchem die Daten gespeichert und die Schaublätter sowie die gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und § 2 Abs. 3 der Fahrpersonalverordnung zu fertigenden Ausdrucke aufbewahrt werden dürfen, konkret bestimmt sein muss. In diesem Zusammenhang ist noch zu prüfen, für welche anderen Zwecke die Daten, Schaublätter und Ausdrucke über die Aufbewahrungsfrist nach § 4 Abs. 3 Satz 6 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) hinaus benötigt werden; zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach § 21a Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes oder auch nach § 147 Abs. 3 Satz 1, 2. Variante i. V. m. Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung. Dabei ist zu beachten, dass weder das Arbeitszeitgesetz noch die Abgabenordnung vorschreibt, in welcher Form der Arbeitgeber seinen Nachweispflichten nachkommt bzw. welche Belege er als zahlungsbe gründende Unterlagen für die Lohnabrechnungen nutzt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee – neu – (§ 4 Abs. 3 Satz 9 FPersG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Hinsichtlich des Begriffs „Ausdrucke“ gilt das zu Nummer 4 Buchstabe a Ausgeführte.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4c Abs. 2 Satz 1 FPersG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f, g bis j, h FPersG)

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt. Hinsichtlich des Begriffs „Ausdrucke“ gilt das zu Nummer 4 Buchstabe a Ausgeführte.

b) Diesbezüglich besteht noch Klärungsbedarf. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung des § 4 Abs. 3 Satz 8 des Fahrpersonalgesetzes (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee) ist für eine Bußgeldbewehrung nicht hinreichend bestimmt. Es müssen der Zeitpunkt, wann die Daten zu löschen und die Schaublätter sowie die gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und § 2 Abs. 3 der Fahrpersonalverordnung zu fertigenden Ausdrucke zu vernichten sind, und die Vorschriften,

nach denen eine längere Aufbewahrung für einen anderen Zweck über die im Fahrpersonalgesetz vorgesehene Aufbewahrungsdauer erforderlich ist, konkret benannt werden (siehe oben zu Nummer 5).

- c) Hinsichtlich der Folgeänderungen besteht aus den gleichen Gründen wie zu Buchstabe b noch Klärungsbedarf.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit er die Aufnahme des Artikels 8 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in die Bußgeldbewehrung des § 8a Abs. 1 Nr. 2 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs betrifft. Im Übrigen wird der Vorschlag abgelehnt. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2, Artikel 7 Satz 2 und Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 enthalten Erlaubnistatbestände, die mangels eines hinreichend konkreten Gebots oder Verbots weder bewehrungsfähig noch bewehrungsbedürftig sind. Sofern die Anforderungen für die Erlaubnisse nach den vorgenannten Vorschriften nicht eingehalten werden, verbleibt es bei den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1, Artikels 7 Satz 1 und Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, die ihrerseits bußgeldbewehrt sind.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 8 Abs. 1a – neu – FPersG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Eine Bewehrung des Artikels 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ist unter Bestimmtheitsgesichtspunkten bedenklich und darüber hinaus auch unverhältnismäßig, da die dortige Pauschalverweisung auf die gesamte Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bewirken würde, dass sämtliche Normen der Verordnung – ohne Rücksicht auf ihr materielles Gewicht – von der Bußgeldbewehrung erfasst würden. Durch eine derartige Pauschalbewehrung wäre es aber

nicht möglich, die Bußgeldbewehrung auf die zentralen Rechtsverletzungen zu begrenzen.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG)

Dem Vorschlag wird in dem zu Nummer 9 dargestellten Umfang zugestimmt. Im Übrigen wird der Vorschlag aus den gleichen Gründen wie zu Nummer 9 abgelehnt.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 8a Abs. 4 – neu – FPersG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Bei der Formulierung des neuen § 8a Abs. 4 des Fahrpersonalgesetzes sind jedoch die Vorgaben des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu beachten. Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 kann ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht mehrmals Gegenstand von Sanktionen oder Verfahren sein. Die Bestimmung ist unmittelbar anwendbar und entfaltet eine Sperrwirkung für die Verfolgung von Rechtsverstößen als Ordnungswidrigkeit. Dies hat zur Folge, dass einer Verfolgung im Inland nicht nur verhängte Sanktionen, sondern beispielsweise auch Verfahrenseinstellungen entgegenstehen.

Absatz 4 in § 8a des Fahrpersonalgesetzes ist deshalb wie folgt zu fassen:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wurde.“

13. **Zu Artikel 1 Nr. 6 – neu –** (§ 9 Abs. 1 FPersG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Dem Anliegen des Bundesrates ist bereits durch die geltende Fassung des § 9 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes Rechnung getragen.

